

Beitragsordnung der Jugendsportgemeinschaft Beuel e.V.

Präambel

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist wesentlich für die finanzielle Ausstattung des Vereins, der ansonsten weder seine Aufgaben erfüllen noch die in der Satzung vorgesehenen Leistungen erbringen kann. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragspflichten pünktlich und in vollem Umfang nachkommen.

§1

Die Beitragsordnung regelt die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen an den Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§2

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und ggf. anfallender Gebühren wird vom Vorstand des Vereins mit Mehrheit beschlossen.

§3

Die festgelegten Beiträge treten zu Beginn des Geschäftsjahres in Kraft, das auf den Beschlusstermin folgt, wenn der Beschluss spätestens 2 Monate vorher bekanntgegeben wurde.

§4

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

- pro Mitglied: 10,00 €/Monat (Jahresbeitrag: 120,00 €). oder
- pro Familie: 17,50 €/Monat (Jahresbeitrag: 210,00 €)

§5

Die Aufnahmegebühr beträgt pro Person einmalig 15,00 €. Mit der Aufnahme in den Verein werden die Mitglieder Beitragspflichtig.

§6

Mitglieder mit Anspruch auf Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe erhalten jährlich vom Verein das entsprechende Antragsformular. Sie sind verpflichtet, die entsprechenden Angaben im Formular zu machen und dieses an den Verein zurückzusenden. Der Verein beantragt dann bei der jeweiligen Kommune die Übernahme des Mitgliedsbeitrages.

§7

Über Ermäßigung bzw. Erlass des Mitgliedsbeitrages kann der Vorstand entscheiden.

§8

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt ausschließlich durch Lastschriftverfahren.

§9

Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag wird bei unterjährigem Eintritt ab Erteilung der Einzugsermächtigung umgehend für die restlichen vollen Monate des aktuellen Geschäftsjahres eingezogen.

2. Der Einzug erfolgt im ersten Quartal eines Geschäftsjahres.

§10

Außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge beschließen, deren Höhe 25 % eines Jahresbeitrags nicht überschreiten darf. Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung per Lastschrift eingezogen.

§11

Rücklastschriften

Bei Rücklastschriften, welche durch einen vom Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter zu verantwortenden Grund erfolgen, wird zusätzlich die entsprechende Gebühr des Bankinstituts in Rechnung gestellt.

§12

Mahnungen

Bei Rücklastschriften tritt der Verzug ohne Mahnung ein. Eine schriftliche Mahnung an säumige Mitglieder erfolgt zum 15. des Monats, in dem der Beitragsrückstand entstanden ist. Je Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Betrag in Höhe von 5 Euro an Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen. Vier Wochen nach dem ersten Mahnlauf erhalten sich weiter im Rückstand befindliche Mitglieder eine zweite Mahnung. Das Mitglied erhält abschließend zwei Wochen Zeit, die Beitragsschulden zu begleichen. Kommt das Mitglied der Zahlungspflicht wiederum nicht nach, so kann der Vorstand den gerichtlichen Forderungseinzug und den Ausschluss des Mitglieds beschließen.

